

1. Ergänzungsvereinbarung zum Rahmenvertrag gemäß § 75 Abs. 1 und 2 SGB XI zur vollstationären Pflege im Land Berlin

zwischen

den Verbänden der Krankenkassen in Wahrnehmung der Aufgaben der Landesverbände der Pflegekassen

- AOK Nordost - Die Gesundheitskasse
- BKK Landesverband Mitte
Eintrachtweg 19, 30173 Hannover
- BIG direkt gesund
handelnd als IKK Landesverband Berlin
- Knappschaft, Regionaldirektion Berlin
- Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als
Landwirtschaftliche Krankenkasse, Hoppegarten
- den Ersatzkassen:
 - Techniker Krankenkasse (TK)
 - BARMER GEK
 - DAK-Gesundheit
 - Kaufmännische Krankenkasse - KKH
 - Handelskrankenkasse (hkk)
 - HEK – Hanseatische Krankenkasse)

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)

vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Berlin/Brandenburg

unter Beteiligung

- des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung Berlin-Brandenburg e.V.
- des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e.V.

und

dem Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales
einerseits

und

- der Arbeiterwohlfahrt Landesverband Berlin e.V.
- dem Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V.
- dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband - Landesverband Berlin e.V.
- dem Deutschen Roten Kreuz - Landesverband Berliner Rotes Kreuz e.V.
- dem Diakonischen Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V. (DWBO)
- der Jüdischen Gemeinde zu Berlin
- der Berliner Krankenhausgesellschaft e.V.
- dem Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V.
- Landesgruppe Berlin
- Verband privater Kliniken und Pflegeeinrichtungen Berlin-Brandenburg e.V. (VPK BB)
- dem Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e.V. (VDAB)
- der Bundesarbeitsgemeinschaft Hauskrankenpflege e.V. (B.A.H, Landesverband Berlin)

andererseits.

...

A. Grundlage der Ergänzungsvereinbarung

1. Vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklung zu den gesetzlichen Rahmenbedingungen und deren konkreten Ausgestaltungen in der stationären Pflege durch das Zweite Pflegestärkungsgesetz (PSG II) besteht zwischen den Vertragspartnern Einvernehmen über die nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen des Rahmenvertrages nach § 75 Abs. 1 und 2 SGB XI zur vollstationären Pflege im Land Berlin in der Fassung vom 01.10.2011.

2. Zu den weiteren rahmenvertraglichen Änderungs- und Ergänzungsnotwendigkeiten im Rahmen des PSG II werden die Vertragspartner Gespräche aufnehmen.

...

B. Anpassung des Rahmenvertrages nach § 75 Abs. 1 und 2 SGB XI zur vollstationären Pflege im Land Berlin

I.

§ 1 Allgemeine Pflegeleistungen

Absatz (3) Nr. 4, 6. Spiegelstrich wird wie folgt ergänzt:

Eine im Ausnahmefall erforderliche Begleitung zum Arzt durch Pflege- und Betreuungskräfte darf nicht gesondert abgerechnet werden.

II.

§ 21 Sicherstellung der Leistungen, Qualifikation des Personals

1. Die Absätze (2) und (5) werden wie folgt geändert:

(2) Gemäß § 75 Abs. 3 SGB XI werden folgende Personalrichtwerte für die Pflege und Betreuung vereinbart:

Für die allgemeine Pflege und Betreuung:

Pflegegrad 1:	1 : 7,25
Pflegegrad 2:	1 : 3,90
Pflegegrad 3:	1 : 2,80
Pflegegrad 4:	1 : 2,20
Pflegegrad 5:	1 : 1,80.

Für die zusätzliche Betreuung und Aktivierung nach § 43b SGB XI (*Anlage F*):
pflegegradunabhängig 1 : 20.

Eine Anrechnung auf eine Fachkraftquote findet nicht statt.

(5) Neben den in Absatz 3 genannten Personalrichtwerten gelten in segregativen Wohnbereichen folgende Personalrichtwerte für die Pflege und Betreuung:

(a) Für mobile, erheblich verhaltensauffällige Menschen mit einer medizinisch-therapeutisch nicht beeinflussbaren Demenz (*Anlage A*):

Pflegegrad 1:	1 : 4,12
Pflegegrad 2:	1 : 2,77
Pflegegrad 3:	1 : 2,16
Pflegegrad 4:	1 : 1,79
Pflegegrad 5:	1 : 1,51

(b) Für Bewohner im Wachkoma, Personenkreis der Phase F (*Anlage B*, Stand: 01.10.2011):

alle Pflegegrade:	1 : 1,0
-------------------	---------

Abweichend von Absatz 4 gilt in diesen Wohnbereichen eine Fachkraftquote von mindestens 70%.

(c) Für langzeitbeatmete Pflegebedürftige (*Anlage C*, Stand: 01.10.2011):

alle Pflegegrade:	1 : 1,0
-------------------	---------

Abweichend von Absatz 4 gilt in diesen Wohnbereichen eine Fachkraftquote von mindestens 80%. ...

(d) Für geistig behinderte Menschen oder geistig und mehrfach behinderte Menschen (Anlage D):

Pflegegrad 3:	1 : 1,96
Pflegegrad 4:	1 : 1,14
Pflegegrad 5:	1 : 1,00

(e) Für erheblich verhaltensauffällige Menschen mit psychischen Erkrankungen oder seelischen Behinderungen (Anlage E):

Pflegegrad 1:	1 : 4,12
Pflegegrad 2:	1 : 2,77
Pflegegrad 3:	1 : 2,16
Pflegegrad 4:	1 : 1,79
Pflegegrad 5:	1 : 1,51

Die Anlagen A, D, E und F des Rahmenvertrages gemäß § 75 Abs. 1 und 2 SGB XI zur vollstationären Pflege sind entsprechend den vorstehenden Änderungen in Absatz 5 hinsichtlich der Personalrichtwerte sowie in redaktioneller Art angepasst und Bestandteil dieser Ergänzungsvereinbarung.

2. Neu eingefügt werden folgende Absätze:

- (6) Die mit Wirkung vom 01.01.2017 vereinbarten Personalrichtwerte werden jeweils im Rahmen der Vergütungsverhandlungen geprüft. Bei Feststellung der Nichtvorhaltung des vereinbarten Personals behalten sich die Kostenträger vor, den § 115 Abs. 3 SGB XI für den anschließenden Vergütungszeitraum in Anwendung zu bringen.
- (7) Im Jahr 2018 erfolgt eine Evaluierung der Personalrichtwerte gemäß Absatz 2 Satz 1 und deren Auswirkung auf die Personalrichtwerte gemäß Absatz 5.
3. Die bisherigen Absätze (6) bis (11) werden zu den Absätzen (8) bis (13).

III.

Die 1. Ergänzungsvereinbarung zum Rahmenvertrag gemäß § 75 Abs. 1 und 2 SGB XI zur vollstationären Pflege im Land Berlin mit ihren Anlagen tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Berlin, **26.05.2016**



AOK Nordost – Die Gesundheitskasse

**BKK Landesverband Mitte
Regionalvertretung Berlin und Brandenburg**

BIG direkt gesund



**Knappschaft
Regionaldirektion Berlin**



**Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Der Leiter der vdek-Landesvertretung Berlin/Brandenburg**

SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse

**Verband der Privaten Krankenversicherung e.V.
(als Beteiligter)**

**Medizinischer Dienst der Krankenversicherung
Berlin-Brandenburg e.V.
(als Beteiligter)**

Die Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales

...

Arbeiterwohlfahrt Landesverband Berlin e.V.

Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V.

**Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband
- Landesverband Berlin e.V. -**

**Deutsches Rotes Kreuz
Landesverband Berliner Rotes Kreuz e.V.**

**Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg
- schlesische Oberlausitz e.V.
(DWBO)**

Jüdische Gemeinde zu Berlin

Berliner Krankenhausgesellschaft e.V.

...

**Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V.
- Landesgruppe Berlin**

**Verband privater Kliniken und Pflegeeinrichtungen
Berlin-Brandenburg (VPK BB)**

Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e.V. (VDAB)

**Bundesarbeitsgemeinschaft Hauskrankenpflege e.V.,
Landesverband Berlin**

Anlage A des Rahmenvertrages gemäß § 75 Abs. 1 und 2 SGB XI zur vollstationären Pflege

zur Betreuung von mobilen, erheblich verhaltensauffälligen Menschen mit einer medizinisch-therapeutisch nicht beeinflussbaren Demenz

1. Voraussetzungen

Dem Träger der stationären Pflegeeinrichtung ist die Empfehlung des Landespflegeausschusses vom 30.01.2003 zu konzeptionellen und inhaltlichen Anforderungen für die Betreuung von mobilen, erheblich verhaltensauffälligen Menschen mit einer medizinisch-therapeutisch nicht beeinflussbaren Demenz bekannt. Die in der Empfehlung genannten Rahmenbedingungen werden erfüllt. Das einrichtungsbezogene Pflegekonzept berücksichtigt die allgemeinen konzeptionellen Anforderungen.

1.1 Leistungsbegrenzung auf einen definierten Personenkreis

Der Träger der Einrichtung verpflichtet sich, die Leistungen für die besondere Personengruppe bewohnerbezogen nur zu erbringen für Personen,

- die einem der fünf Pflegegrade nach SGB XI zugeordnet sind bzw. die die Anerkennung eines Pflegegrades beantragt haben;
- bei denen eine medizinisch - therapeutisch nicht beeinflussbare Demenzerkrankung mit einer Ausprägung von weniger als 18 Punkten im Mini-Mental-State vorliegt, die von einem - nicht in der Einrichtung beschäftigten - Gerontopsychiater, Psychiater, Neurologen, erfahrenem Hausarzt bzw. von erfahrenen Gutachtern des MDK diagnostiziert wurde;
- bei denen sich nach systematischer Verhaltensbeobachtung mit der modifizierten Cohen-Mansfield-Skala (siehe Anlage) massive Verhaltensauffälligkeiten in einem definierten Umfang ergeben haben. Die Verhaltensbeobachtung erfolgt in der Regel zweimal im Abstand von zwei Wochen und kann von den Pflegefachkräften der Einrichtung erhoben werden. Die Verhaltensauffälligkeiten werden in der Pflegedokumentation ausgewiesen. Bei Neuaufnahmen werden Aufzeichnungen in der Pflegedokumentation und Verhaltensbeobachtungen der bisherigen Betreuungsperson berücksichtigt;
- die in der Lage sind, an Gruppenaktivitäten und/ oder Einzelaktivitäten und am Gemeinschaftsleben teilzunehmen.

2. Spezifisches Pflege- und Betreuungsprogramm

Die Einrichtung bietet besondere Betreuungsformen, die den lebensgeschichtlichen Kontext der Bewohner ausreichend berücksichtigen, so dass vorhandene Kompetenzen der an Demenz Erkrankten gestärkt und Überforderungen sowie Verhaltensauffälligkeiten vermieden werden. Sowohl ein Mangel an Anregung als auch eine Überreizung der BewohnerInnen werden durch Flexibilisierung und Individualisierung der Pflegeorganisation so weit wie möglich verhindert.

2.1 Leistungsbeschreibung

- Die Pflegeplanung und deren Umsetzung im Pflegeprozess basiert auf Kenntnis, Beachtung und Dokumentation der Biographie der Pflegebedürftigen.
- Die Beziehungsgestaltung und Pflegeorganisation berücksichtigen, dass Demenzerkrankte feste Bezugspersonen brauchen (Bezugspflege).
- Die Kommunikation ist den Fähigkeiten der BewohnerInnen angepasst (z. B. basale Stimulation, Validation).
- Ein Angebot zur Tages- und Nachtstrukturierung sowie eine tageszeitliche und räumliche Stetigkeit besteht. Die fachlichen Anforderungen sind an allen sieben Tagen in der Woche gewährleistet. Besondere Betreuungsangebote werden an allen Wochentagen vorgehalten.
- Angebote aus dem Bereich der kreativen Therapien (Mal-, Musik-, Ergo- und Kunsttherapie) bestehen.
- Angehörige/ Bezugspersonen werden auf Wunsch, soweit möglich, in die Pflege und Betreuung einbezogen, die Einbeziehung in die Pflegehandlungen wird dokumentiert.

3. Personelle Voraussetzungen

Die besondere Betreuung erfolgt durch ein festes Team, in das hauswirtschaftliche Kräfte mit einbezogen sind.

- Bei der Personalbedarfsermittlung des Pflegepersonals sind folgende Personalrichtwerte zu Grunde zu legen:
 - für Pflegegrad 1: 1 : 4,12
 - für Pflegegrad 2: 1 : 2,77
 - für Pflegegrad 3: 1 : 2,16
 - für Pflegegrad 4: 1 : 1,79
 - für Pflegegrad 5: 1: 1,51
- Die leitende Pflegefachkraft der Wohngruppe ist staatlich anerkannte Altenpflegerin bzw. staatlich anerkannter Altenpfleger oder Krankenschwester bzw. Krankenpfleger oder Gesundheits- und Krankenpflegerin bzw. Gesundheits- und Krankenpfleger und verfügt über eine mindestens zweijährige Berufserfahrung im Bereich Gerontopsychiatrie/ Psychiatrie. Die Einrichtung stellt sicher, dass die fachliche Leitung eine gerontopsychiatrische/ psychiatrische Weiterbildung auf der Grundlage des Berliner Weiterbildungsgesetzes oder eine zusammenhängende Fortbildung im Umfang von mindestens 400 Stunden (320 Std. Theorie und 80 Std. Praktikum in der Gerontopsychiatrie) erworben oder begonnen hat. Ein Nachweis über den Abschluss liegt vor bzw. wird innerhalb von drei Jahren nach Übernahme der Tätigkeit nachgewiesen.
- Die stellvertretende leitende Pflegefachkraft verfügt ebenfalls über eine mindestens zweijährige Tätigkeit im Bereich Gerontopsychiatrie/ Psychiatrie.

- Alle weiteren an der Betreuung beteiligten Mitarbeiter einschließlich der Hauswirtschaftskräfte verfügen über fachliche Grundkenntnisse im Umgang mit demenzerkrankten Menschen. Diese Grundkenntnisse sind in der Regel in mindestens 120 Stunden zu vermitteln. Sie können in mehreren Blöcken erworben werden und sind innerhalb von zwei Jahren zu absolvieren.
- Die Mitarbeiter werden, bezogen auf ihr spezielles Aufgabengebiet, regelmäßig jährlich fortgebildet.

4. Raum- und Milieugestaltung

- Eine Betreuungsgruppe umfasst in der Regel 8 – 12 Bewohner/Innen.
- Die Raumstruktur gestattet den Pflegekräften ein Optimum an Übersicht und Aufsichtsmöglichkeit der Bewohner. Der Wohnbereich wird entsprechend sicher gestaltet, das Gefahrenpotential wird z.B. durch die Farbgestaltung, Beleuchtung, Ausstattung reduziert.
- Möglichem ausgeprägten Bewegungsdrang wird durch leicht erreichbaren, geeigneten und ausreichenden Platz Rechnung getragen.
- Einem unbemerkten und unbeaufsichtigten Verlassen wird durch entsprechende Gestaltung der Ein- und Ausgänge, demenzgerechte Gemeinschaftsflächen, einen eingefriedeten Außenbereich entgegen gewirkt.
- Es werden Ein- und Zweibettzimmer vorgehalten.
- Ein Raumverzeichnis mit Angaben über bauliche Gegebenheiten (qm-Größe, Anordnung u.a.) liegt vor. Änderungen des Raumkonzeptes werden vor einer Realisierung der Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände unter Angabe der sich daraus ergebenden Auswirkungen auf das Konzept mitgeteilt.

5. Qualitätsmanagement

- Es werden spezifische Maßnahmen zur internen Sicherung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität festgelegt und durchgeführt.
- Die Evaluation der Betreuung erfolgt mindestens einmal jährlich durch eine Verhaltensbeobachtung zur Überprüfung der Effekte der Versorgung. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren.

6. Leistungserbringung

- Das Pflegeheim erbringt alle für die Versorgung des beschriebenen Personenkreises nach Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit erforderlichen Leistungen der Pflege nach § 43 SGB XI durch speziell geschultes Pflegepersonal sowie Unterkunft und Verpflegung nach § 87 SGB XI. Dabei ist zu gewährleisten, dass Leistungen, die aus besonderen medizinischen und pflegerischen Gründen erforderlich sind, zur Verfügung gestellt werden.
- Das Pflegeheim stellt die individuelle Versorgung der demenzerkrankten Menschen zu jeder Zeit, bei Tag und Nacht einschließlich Sonn- und Feiertage, sicher.

Anlage D des Rahmenvertrages gemäß § 75 Abs. 1 und 2 SGB XI zur vollstationären Pflege

zum besonderen pflegerischen Versorgungs- und Betreuungsbedarf von geistig behinderten Menschen oder geistig und mehrfach behinderten Menschen

1. Voraussetzungen

Der Träger der Pflegeeinrichtung hat ein Konzept für spezielle Wohngruppen erstellt, das den besonderen pflegerischen Versorgungs- und Betreuungsbedarf von geistig behinderten Menschen oder geistig und mehrfach behinderten Menschen beschreibt.

1.1. Leistungsbegrenzung auf einen definierten Personenkreis

Der Träger der Einrichtung verpflichtet sich, die Leistungen für geistig behinderte oder geistig und mehrfach behinderte Pflegebedürftige bewohnerbezogen nur zu erbringen für Personen,

- die dem Pflegegrad 3, 4 oder 5 nach SGB XI zugeordnet sind bzw. die die Anerkennung eines dieser Pflegegrade beantragt haben;
- bei denen eine geistige oder geistige und mehrfache Behinderung vorliegt, die vom sozialpsychiatrischen Dienst oder einem anderen entsprechenden Fachdienst mit einem geeigneten Verfahren diagnostiziert wurde und für die Leistungen nach dem 6. Kapitel des SGB XII nicht im Vordergrund stehen.
- die bei Aufnahme in die Einrichtung in der Lage sind, an Gruppenaktivitäten und/oder Einzelaktivitäten und am Gemeinschaftsleben teilzunehmen.

1.2. Spezifisches Pflege- und Betreuungsprogramm

Die Einrichtung bietet besondere Betreuungsformen, die den lebensgeschichtlichen Kontext der BewohnerInnen ausreichend berücksichtigen, so dass vorhandene Kompetenzen der Menschen mit geistiger oder geistiger und mehrfacher Behinderung gestärkt und Überforderungen vermieden werden. Bei Neueinzug werden die Erkenntnisse aus der vorherigen Betreuung sowie ggf. die Aufzeichnungen aus der Pflege- bzw. Betreuungsdokumentation berücksichtigt. Sowohl ein Mangel an Anregungen als auch eine Überforderung der BewohnerInnen werden durch Flexibilisierung und Individualisierung der Pflegeorganisation so weit wie möglich verhindert.

2. Leistungsbeschreibung

- Hilfen beim Umgang mit Beeinträchtigungen und Gefährdungen durch die Behinderung(en),
- Hilfe bei der Bewältigung von psychosozialen Krisen und Unterstützung bei der Inanspruchnahme von psychiatrischen, medizinischen und sozialen Hilfsangeboten,
- Unterstützung bei der Kontaktpflege, Förderung des Sozialverhaltens und Unterstützung bei der Wahrnehmung von Freizeit- bzw. Tagesstrukturangeboten,
- Durchführung von Angeboten der Tagesgestaltung in der Einrichtung an allen Tagen der Woche unter Berücksichtigung der individuellen Belastbarkeit und der Wünsche des einzelnen Bewohners,

...

- Vorhaltung von Fachkräften (feste Bezugspersonen) in einem multiprofessionellen Team, die über Kenntnisse im Umgang in der Betreuung von Menschen mit geistiger oder geistiger und mehrfacher Behinderung verfügen,
- Angehörige werden auf Wunsch, soweit möglich, in die Pflege und Betreuung einbezogen; die Einbeziehung wird dokumentiert.

3. Personelle Voraussetzungen

Die besondere Betreuung und die Pflege der BewohnerInnen mit einer geistigen oder geistigen und mehrfachen Behinderung erfolgt durch ein festes Team, in das hauswirtschaftliche Kräfte mit einbezogen sind.

- Bei der Personalbedarfsermittlung des Pflegepersonals sind folgende Personalrichtwerte auf der Basis der Pflegestufen nach SGB XI zu Grunde zu legen:

Pflegegrad 3	1:1,96
Pflegegrad 4	1:1,14
Pflegegrad 5	1:1,00
- Die leitende Pflegefachkraft der Wohngruppe für BewohnerInnen mit einer geistigen bzw. mehrfachen Behinderung ist staatlich anerkannte Altenpflegerin bzw. -pfleger oder Krankenschwester bzw. -pfleger/ Gesundheits- und Krankenpflegerin bzw. -pfleger oder Heilerziehungspflegerin bzw. -pfleger und verfügt über eine mindestens zweijährige Berufserfahrung in der Betreuung erwachsener Menschen mit einer geistigen oder geistigen und mehrfachen Behinderung.
- Die stellvertretende leitende Pflegefachkraft verfügt ebenfalls über eine mindestens zweijährige Berufserfahrung in der Betreuung von erwachsenen Menschen mit einer geistigen oder geistigen und mehrfachen Behinderung.
- Alle weiteren an der Betreuung beteiligten Mitarbeiter einschließlich der Hauswirtschaftskräfte verfügen über fachliche Grundkenntnisse im Umgang mit Menschen mit einer geistigen oder geistigen und mehrfachen Behinderung.
- Die Mitarbeiter werden regelmäßig und bezogen auf ihr spezielles Aufgabengebiet jährlich fortgebildet.

4. Raum- und Milieugestaltung

- Eine Pflegeeinheit umfasst i.d.R. acht Plätze und bildet eine organisatorische Einheit. Ist ein höheres Platzkontingent vorgesehen, ist eine/ sind weitere Pflegeeinheit/en einzurichten, die in ihrer Gesamtheit eine organisatorische Einheit bilden.
- Gemeinschafts- und Aufenthaltsräume werden - entsprechend einem gruppengegliederten Wohnen - in ausreichender Zahl und Größe vorgehalten. Die Räume sind wohnlich möbliert, die Bewohnerzimmer können auf eigenen Wunsch mit persönlichen Möbeln und Gegenständen eingerichtet werden. Für die Freizeit- und Tagesstrukturangebote werden separate Räumlichkeiten vorgehalten.

...

- Die Ausstattung entspricht den individuellen behinderungsbedingten Bedürfnissen und Wünschen sowie dem Alter der BewohnerInnen mit einer geistigen oder geistigen und mehrfachen Behinderung.
- Die Unterbringung erfolgt in Einzel- und Doppelzimmern. Die Unterbringung in Einzelzimmern ist vorzuziehen.
- Ein Raumverzeichnis mit Angaben über die jeweiligen baulichen Gegebenheiten (Größe, Anordnung, Nutzung u. a.) liegt vor. Änderungen des Raumkonzeptes werden vor einer Realisierung der Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände unter Angabe der sich daraus ergebenden Auswirkungen auf das Konzept mitgeteilt.

5. Qualitätsmanagement

Es werden spezifische Maßnahmen zur Sicherung der vereinbarten Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität festgelegt und durchgeführt.

Die Evaluation der Betreuung der Bewohnerin/des Bewohners erfolgt mindestens einmal jährlich. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren.

6. Leistungserbringung

Das Pflegeheim erbringt alle für die Versorgung des beschriebenen Personenkreises nach Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit erforderlichen Leistungen der Pflege nach § 43 SGB XI durch speziell geschultes Pflegepersonal sowie Unterkunft und Verpflegung nach § 87 SGB XI.

Das Pflegeheim stellt die individuelle Versorgung der Menschen mit einer geistigen oder geistigen und mehrfachen Behinderung zu jeder Zeit, bei Tag und Nacht einschließlich Sonn- und Feiertagen, sicher.

Anlage E des Rahmenvertrages gemäß § 75 Abs. 1 und 2 SGB XI zur vollstationären Pflege

zum besonderen pflegerischen Versorgungs- und Betreuungsbedarf von erheblich verhaltensauffälligen Menschen mit psychischen Erkrankungen oder seelischen Behinderungen

1. Voraussetzungen

Der Träger der Pflegeeinrichtung hat ein Konzept für spezielle Wohngruppen erstellt, das den besonderen pflegerischen Versorgungs- und Betreuungsbedarf von erheblich verhaltensauffälligen Menschen mit psychischen Erkrankungen oder seelischen Behinderungen (einschließlich Suchterkrankungen und psychiatrischen Erkrankungen alter Menschen) beschreibt. Das Konzept ist mit den Vereinbarungspartnern abgestimmt.

1. 1. Leistungsbegrenzung auf einen definierten Personenkreis

Der Träger der Einrichtung verpflichtet sich, die Leistungen für die besondere Personengruppe bewohnerbezogen nur zu erbringen für Personen,

- die einem der fünf Pflegegrade nach SGB XI zugeordnet sind bzw. die die Anerkennung eines Pflegegrades beantragt haben.
- bei denen eine psychische Erkrankung oder Behinderung vorliegt, die von nicht in der Einrichtung beschäftigten Fachärzten (Psychiatern, Neurologen, Arzt für Nervenheilkunde, Arzt für psychotherapeutische Medizin) diagnostiziert wurde.
- bei denen mit Assessmentverfahren die funktionellen Einschränkungen und Störungen sowie die besonderen Verhaltensweisen erfasst wurden. Die Verhaltensbeobachtung hat in der Regel zweimal im Abstand von zwei Wochen zu erfolgen und kann von den Pflegefachkräften der Einrichtung erhoben werden. Die Verhaltensauffälligkeiten sind in der Pflegedokumentation auszuweisen. Bei Neueinzug sind die Verhaltensbeobachtungen der bisherigen Betreuungspersonen sowie die Aufzeichnungen in der Pflegedokumentation zu berücksichtigen.
- die in der Lage sind, an Gruppenaktivitäten und/ oder Einzelaktivitäten und am Gemeinschaftsleben teilzunehmen.

2. Spezifisches Pflege- und Betreuungsprogramm

Die Einrichtung bietet besondere Betreuungsformen, die den lebensgeschichtlichen Kontext der BewohnerInnen ausreichend berücksichtigen, so dass vorhandene Kompetenzen der psychisch Erkrankten gestärkt und Überforderungen vermieden werden. Sowohl ein Mangel an Anregung als auch eine Überreizung der BewohnerInnen werden durch Flexibilisierung und Individualisierung der Pflegeorganisation so weit wie möglich verhindert.

2.1 Leistungsbeschreibung

- Hilfen beim Umgang mit Beeinträchtigungen und Gefährdungen durch die psychische Erkrankung (hinsichtlich Antrieb, Angstsyndrom, Realitätsbezug, Orientierung, Abhängigkeit etc.);

...

- Hilfen und Unterstützung bei der Inanspruchnahme von psychiatrischen, medizinischen und sozialen Hilfen, insbesondere in Krisensituationen;
- Die Pflegeplanung und deren Umsetzung im Pflegeprozess basiert auf Kenntnis, Beachtung und Dokumentation der Biographien der Pflegebedürftigen.
- Die Beziehungsgestaltung und Pflegeorganisation berücksichtigen, dass psychisch kranke Menschen feste Bezugspersonen brauchen (Bezugspflege).
- Die Kommunikation ist den Fähigkeiten angepasst (z. B. basale Stimulation, Validation).
- Ein Angebot zur Tages- und Nachtstrukturierung sowie eine tageszeitliche und räumliche Stetigkeit bestehen. Die fachlichen Anforderungen werden an allen Tagen der Woche erfüllt. Die besonderen Betreuungsangebote werden an allen Wochentagen vorgehalten.
- Kreative Angebote aus dem Bereich der aktivierenden Gruppenarbeit bestehen.
- Angehörige werden auf Wunsch, soweit möglich, in die Pflege und Betreuung einbezogen, die Einbeziehung in die Pflegehandlungen wird dokumentiert.

3. Personelle Voraussetzungen

Die besondere Betreuung erfolgt durch ein festes Team, in das hauswirtschaftliche Kräfte mit einbezogen sind:

- Bei der Personalbedarfsermittlung des Pflegepersonals sind folgende Personalrichtwerte zu Grunde zu legen:
 - für Pflegegrad 1: 1 : 4,12
 - für Pflegegrad 2: 1 : 2,77
 - für Pflegegrad 3: 1 : 2,16
 - für Pflegegrad 4: 1 : 1,79
 - für Pflegegrad 5: 1: 1,51
- Die leitende Pflegefachkraft der Wohngruppe für pflegebedürftige Menschen mit psychischen Erkrankungen oder Behinderungen ist staatlich anerkannte/r Altenpflegerin/ Altenpfleger oder Gesundheits- und Krankenpflegerin bzw. -pfleger und verfügt über eine mindestens zweijährige Berufserfahrung im Bereich Psychiatrie/ Gerontopsychiatrie. Die Einrichtung stellt sicher, dass die fachliche Leitung eine psychiatrische Weiterbildung auf der Grundlage des Berliner Weiterbildungsgesetzes oder eine zusammenhängende Fortbildung im Umfang von mindestens 400 Stunden (320 Std. Theorie und 80 Std. Praktikum in der Psychiatrie/ Gerontopsychiatrie) erworben oder begonnen hat. Ein Nachweis über den Abschluss liegt vor bzw. wird innerhalb von drei Jahren nach Übernahme der Tätigkeit nachgewiesen.
- Die stellvertretende leitende Pflegefachkraft verfügt ebenfalls über eine mindestens zweijährige Tätigkeit im Bereich Psychiatrie/ Gerontopsychiatrie.

- Alle weiteren an der Betreuung beteiligten Mitarbeiter einschließlich der Hauswirtschaftskräfte verfügen über fachliche Grundkenntnisse im Umgang mit psychischkranken Menschen. Diese Grundkenntnisse sind in der Regel in mindestens 120 Stunden zu vermitteln. Sie können in mehreren Blöcken erworben werden und sind innerhalb von zwei Jahren zu absolvieren.
- Die Mitarbeiter werden, bezogen auf ihr spezielles Aufgabengebiet, regelmäßig jährlich fortgebildet.

4. Raumgestaltung

- Eine Pflegeeinheit verfügt in der Regel über acht bis zwölf Plätze. Ist ein höheres Platzkontingent vorgesehen, ist eine weitere Pflegeeinheit vorzusehen.
- Gemeinschafts- und Aufenthaltsräume werden in ausreichender Zahl und Größe vorgehalten.
- Die Ausstattung (auch die technische) entspricht den speziellen Bedürfnissen und Wünschen sowie dem Alter der Bewohner.
- Es werden Ein- und Zweibettzimmer vorgehalten.
- Ein Raumverzeichnis mit Angaben über bauliche Gegebenheiten (qm-Größe, Anordnung u.a.) liegt vor. Änderungen des Raumkonzeptes werden vor einer Realisierung der Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände unter Angabe der sich daraus ergebenden Auswirkungen auf das Konzept mitgeteilt.

5. Qualitätsmanagement

- Es werden spezifische Maßnahmen zur internen Sicherung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität festgelegt und durchgeführt. Hierzu gehören regelmäßige multiprofessionelle Fallkonferenzen, Supervision ist erwünscht.
- Die Evaluation der Betreuung erfolgt mindestens einmal jährlich durch eine Verhaltensbeobachtung zur Überprüfung der Effekte der Versorgung. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren.
- Eine verbindliche Mitwirkung im Geriatrischen - Gerontopsychiatrischen Verbund ist erwünscht, wie auch die Kooperation mit den Psychiatriekoordinatoren der Bezirke. Die Einrichtung übernimmt Verantwortung für die Qualität der zu erbringenden Leistung. Eine verbindliche Vernetzung mit anderen Leistungsanbietern des Bezirkes ist notwendig, um Versorgungs- und Betreuungsabbrüche in Krankenhausbearbeitung und Pflege zu vermeiden.

6 Leistungserbringung

Das Pflegeheim erbringt alle für die Versorgung des beschriebenen Personenkreises nach Art und Schwere ihrer Pflegebedürftigkeit erforderlichen Leistungen der Pflege nach § 43 SGB XI durch speziell geschultes Pflegepersonal sowie Unterkunft und Verpflegung nach § 87 SGB XI. Dabei wird gewährleistet, dass Leistungen, die aus besonderen medizinischen und pflegerischen Gründen erforderlich sind, zur Verfügung gestellt werden.

Das Pflegeheim stellt die individuelle Versorgung der Pflegebedürftigen zu jeder Zeit, bei Tag und Nacht einschließlich Sonn- und Feiertagen sicher.

Empfehlung der Vertragspartner nach § 75 SGB XI zur Vereinbarung der Vergütungszuschläge nach § 43b i. V. m. § 84 Abs. 8 und § 85 Abs. 8 SGB XI für vollstationäre Pflegeeinrichtungen in Berlin

Diese Empfehlung soll die Vereinbarung der Vergütungszuschläge nach § 43b i. V. m. § 84 Abs. 8 und § 85 Abs. 8 SGB XI erleichtern, die Rechte der Einrichtungsträger nach § 85 SGB XI bleiben unberührt.

Gemäß § 43b SGB XI haben Pflegebedürftige in stationären Pflegeeinrichtungen nach Maßgabe von § 84 Abs. 8 und § 85 Abs. 8 SGB XI Anspruch auf zusätzliche Betreuung und Aktivierung, die über die nach Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit notwendige Versorgung hinausgeht.

Die Vereinbarung der Vergütungszuschläge setzt voraus:

1. Zusätzliches Betreuungsangebot/ Leistungsbeschreibung

- 1.1. Zu den Aufgaben der zusätzlichen Betreuungskräfte zählen insbesondere die Motivierung und Aktivierung sowie die Anleitung und Begleitung der betroffenen BewohnerInnen. Als Betreuungs- und Aktivierungsmaßnahmen kommen dabei alle Maßnahmen und Tätigkeiten in Betracht, die das Wohlbefinden sowie den physischen und psychischen Zustand der betreuten BewohnerInnen positiv beeinflussen können.
- 1.2. Die Biografiearbeit der Einrichtung mit Dokumentation von Kenntnissen über spezielle Vorlieben, Abneigungen, Rituale etc. der einzelnen BewohnerInnen bilden hierfür die Grundlage.
- 1.3. Angebote zur Tages- und/ oder Nachtstrukturierung sowie eine tageszeitliche und räumliche Stetigkeit bestehen.
- 1.4. Bestehende therapeutische Angebote wie Mal-, Musik-, Ergo- und Kunsttherapie sollten in den Ablauf alltäglicher Verrichtungen integriert sein.
- 1.5. Angehörige bzw. Bezugspersonen werden auf Wunsch - soweit möglich - an der Betreuung und am Gestaltungsprozess beteiligt.

Das einrichtungsbezogene Pflegekonzept berücksichtigt diese konzeptionellen Anforderungen.

2. Personelle Voraussetzungen

- 2.1. Die zusätzlichen Betreuungskräfte verfügen nach einer angemessenen Einarbeitungszeit über Grundkenntnisse gemäß der Richtlinie des Spitzenverbandes Bund der Pflegekassen zur Qualifikation und zu den Aufgaben von zusätzlichen Betreuungskräften in Pflegeheimen.
- 2.2. Das zusätzlich sozialversicherungspflichtig beschäftigte Personal wird bei einem Personalabgleich nach § 84 Abs. 6 SGB XI gesondert ausgewiesen.

3. Berechnung und Vereinbarung des Vergütungszuschlags

- 3.1. Für die Ermittlung des Zuschlags wird der Personalrichtwert 1:20 VK zugrunde gelegt.
- 3.2. Der Einrichtungsträger übersendet die Ergänzungsseiten zum Pflegekonzept an die Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände und nennt den Zeitpunkt, ab dem das Leistungsangebot vorgehalten wird.
- 3.3. Über die Zuschläge nach § 84 Abs. 8 SGB XI wird mit jeder Pflegeeinrichtung eine Vergütungsvereinbarung abgeschlossen.
- 3.4. Die Pflegebedürftigen und ihre Angehörigen sind auf das zusätzliche Betreuungsangebot hinzuweisen.
- 3.5. Wenn die unter 2. bis 3. genannten Leistungen und personellen Voraussetzungen nicht erbracht werden, darf der Zuschlag nicht in Rechnung gestellt werden. § 115 Abs. 3 SGB XI ist anwendbar.
- 3.6. Der Zuschlag darf nur für die Pflegebedürftigen berechnet werden, für die die Pflegekasse die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Leistungen nach § 43b SGB XI festgestellt hat.